



PIRATENPARTEI
Kreisverband Südpfalz
Herr Sven Gretschuskin
Goerdelerstr. 3
76726 Germersheim

Stadtverwaltung

Hausanschrift:
Mozartstraße 2
76744 Wörth am Rhein
S5 · Haltestelle Rathaus
Telefon 07271-131-0
Telefax 07271-131-131

Ansprechpartner:

Günter Winstel
Telefon 07271-131-308
Telefax 07271-131-9-308
günter.winstel@woerth.de
Unser Zeichen
2-161-02 Wn
08.04.2014

**Hinweis- und Werbetafeln anlässlich der Kommunal- und Europawahl 2014
Ihr Antrag vom 16. März 2014**

Sehr geehrter Herr Gretschuskin,

aufgrund Ihres Antrages auf vorübergehende Aufstellung von Plakaten/Plakatteilen/Hinweistafeln (nachfolgend Werbetafeln genannt) erteilen wir Ihnen gem. § 2 der Satzung über die Sondernutzung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen vom 24.01.1991 i.V. m. § 41 Abs. 1 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz die Genehmigung, Werbetafeln (**Größe: max. DIN-A Null Format**) anlässlich der Kommunal- und Europawahl 2014 ab 14. April 2014 bis zum 27. Mai 2014 im Gebiet der Stadt Wörth am Rhein auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anzubringen. Die Werbetafeln sind bis spätestens 29. Mai 2014 zu entfernen.

Darüberhinaus können die städtischen Plakatwände benutzt werden, die derzeit aufgestellt sind. Die Anzahl der Werbetafeln, die auf den Plakatwänden angebracht werden können, ergibt sich aus der örtlich zur Verfügung gestellten Fläche (Name der Partei/Gruppierung ist angegeben; bzw. Bezeichnung „sonstige“). Auf die Anlage wird hiermit verwiesen.

Großwerbeflächen, mit den Größen über DIN-A Null-Format, z.B. 4,00 m x 3,00 m sind von dieser Genehmigung unberührt.

Folgende **Auflagen bzw. Festlegungen** -vgl. § 41 Abs. 7 Satz 3 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz- sind bei der Aufstellung/Anbringung der Werbetafeln zu beachten:

1. Die Werbetafeln dürfen den Straßenverkehr nicht behindern, insbesondere dürfen sie an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie in Kurven, Einmündungsbereichen und Verkehrsinseln nicht angebracht werden.
2. Während der Aufstellungszeit sind die Werbetafeln regelmäßig auf den ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.
3. Die Werbetafeln dürfen in öffentlichen Grünflächen, an Bäumen, Holzpfehlern und Laternen nur so befestigt und angebracht werden, dass keine Schäden an diesen entstehen können und die

Bankverbindung: Sparkasse Germersheim-Kandel, Kto. 800 33 37, BLZ 548 514 40
VR Bank Südpfalz eG Landau, Kto. 775 24 32, BLZ 548 625 00

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.30 bis 12 Uhr · Montag bis Mittwoch 15 bis 16 Uhr · Donnerstag 15 bis 18 Uhr

Werbetafeln wieder rückstandsfrei entfernt werden können.

Im Bereich der Hanns-Martin-Schleyer-Straße im Ortsbezirk Wörth am Rhein dürfen Werbetafeln an Bäumen, die mit roter Farbe gekennzeichnet sind, nicht angebracht werden.

Im Bereich der die Fahrbahn teilende Baummittelreihe darf nicht plakatiert werden. Ferner wird auf die laufende Nr. 15 dieses Bescheides verwiesen.

4. Das Plakatieren an Guss-Kandelabern und Laternen bedarf der Zustimmung der Eigentümerin (Pfalzwerke AG Ludwigshafen).
Sollten Sie Werbetafeln an Guss-Kandelabern bzw. Straßenlaternen (Beleuchtungsmasten) anbringen wollen und hierfür eine Genehmigung der Eigentümerin haben, so dürfen die Werbetafeln die Geh- und Radwege nicht durch ihr Hineinragen in den Verkehrsraum behindern. Das Lichtraumprofil ist einzuhalten (Unterkante Werbetafel mind. 2,20 m über Boden). Sollte der Lichtkegel des Beleuchtungskörpers eingeschränkt werden, müssten Sie die Maßnahme mit der Eigentümerin/Betreiberin der Straßenbeleuchtung abstimmen.
5. Die Bestimmungen des Umweltschutzes sind zu beachten, insbesondere ist das Befestigen mit Nägeln an Bäumen verboten. (Bäume s. Punkt 3). Brücken und sonstige Bauwerke dürfen nicht plakatiert werden.
6. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
7. Die Werbeträger müssen hinsichtlich der Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen. Eine Verankerung mit dem Boden ist nur mit Zustimmung der Stadt Wörth am Rhein zulässig.
8. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
9. Für evtl. Schäden, die durch die Plakatierung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie an sonstigen Einrichtungen entstehen, sind Sie schadensersatzpflichtig. Sie haften für alle Schäden, die bei der Anbringung/Aufstellung sowie Entfernen der Werbetafeln entstehen können.
10. Im Bereich von Feuerwehrezufahrten, Radwegen und Bushaltestellen dürfen Werbetafeln nicht aufgestellt werden.
11. Verkehrsteilnehmer dürfen durch die aufgestellten Werbetafeln weder behindert noch gefährdet werden.
12. Beim Anbringen von Werbetafeln ist darauf zu achten, dass die Sicht auf Signalanlagen und Verkehrszeichen nicht verdeckt wird.
13. Werbetafeln dürfen nicht unmittelbar an Straßenkreuzungen bzw. Straßeneinmündungen und nur jeweils ca. 20 m vor dem Schnittpunkt der Bordsteinkanten und 10 m vor und hinter Fußgängerüberwegen aufgestellt werden.
14. Der **Stadtverwaltung Wörth am Rhein** haben Sie innerhalb **von 7 Tagen** nach Bekanntgabe dieser **Ausnahmegenehmigung** eine **verantwortliche Person** (Name, Anschrift, Telefonnummer/Handynummer) **zu benennen**.
15. Reihenhafte Plakatierungen (mehr als vier Plakate einer Partei/Gruppierung) **sind nicht zulässig**. Zwischen Plakatierungsgruppen einer Partei/Gruppierung muss **ein Abstand von mindestens 50 Meter** eingehalten werden (insbesondere gesamte Hanns-Martin-Schleyer-Straße im Ortsbezirk Wörth am Rhein)
16. Die Anbringung von Werbetafeln an öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen ist nicht gestattet.

Für diese Ausnahmegenehmigung wird eine Gebühr in Höhe von 20,00 EUR festgesetzt. Die Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Bestandskraft dieses Bescheides zur Zahlung fällig. Wegen der Bankverbindung wird auf die Fußzeile der Seite 1 dieses Bescheides verwiesen.

Hinweise:

Wird entgegen dieser Genehmigung plakatiert bzw. werden die Auflagen nicht beachtet, so sind wir berechtigt, erforderliche Maßnahmen nach § 41 Abs. 8 des Landesstraßengesetzes einzuleiten. Die Beseitigung von Werbetafeln, die angebracht/aufgestellt sind und gegen Auflagen dieser Ausnahmegenehmigung verstoßen, könnte durch die Stadt Wörth am Rhein veranlasst werden, auch ohne vorherige Anordnung der Beseitigung (§ 41 Abs. 8 Satz 2 Landesstraßengesetz).

Das Anbringen von Werbetafeln an privaten Grundstücken und Einrichtungen wird durch diese Genehmigung nicht berührt. Sie setzt die Erlaubnis des Eigentümers voraus.

Gründe:

Im Zusammenhang mit der Kommunal- und Europawahl 2014 stellten Sie einen Antrag auf Plakatierung im Stadtgebiet Wörth am Rhein. Als Partei bzw. Gruppierung greift § 5 Parteiengesetz, so dass Ihnen im Rahmen des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz das Plakatieren ermöglicht werden muss.

Hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung bzw. des Landesstraßengesetzes war es erforderlich, im Rahmen der zu erteilenden Ausnahmegenehmigung Auflagen festzulegen. Durch diese Auflagen und der Beachtung kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit bewirkt werden, dass Personen/Tiere, die sich im öffentlichen Verkehrsraum befinden und öffentliche Straßen, Wege und Plätze nutzen, also am öffentlichen Verkehr teilnehmen, durch aufgestellte Werbetafeln keine Schäden erleiden werden.

Im Zusammenhang eines Wahlkampfes werben Bewerberinnen und Bewerber, um sich bei den Wählerinnen und Wählern bekannt zu machen. Sie nutzen dieses Medium, um im Rahmen ihrer Selbstdarstellung wahrgenommen zu werden. Demzufolge ist bei einem Wahlkampf nach den bisherigen Erfahrungen mit einer Flut von Plakatierungen zu rechnen. Insofern muss die Straßenverkehrsbehörde bzw. Straßenbaulastträgerin in der Lage sein, im Rahmen des Zulassungsanspruchs auf Plakatierung Auflagen festzulegen bzw. Einschränkungen zu bestimmen, so dass die am öffentlichen Verkehr teilnehmenden Personen bzw. Nutzer/innen von Plakatierungen auf Straßen, Wegen und Plätzen vor Gefahren verschont bleiben.

Die Auflagen sind verhältnismäßig und geeignet, dem Zweck, Gefahren zu vermeiden, gerecht zu werden. Andernfalls -würde ein unkontrolliertes Plakatieren erlaubt werden- würde die Gefahr bestehen, dass Menschen und Tiere bzw. Sachen verletzt bzw. einen Schaden erleiden könnten. Im Sinne der Straßenverkehrsordnung sind die Abstandsflächen, s.o. ebenso geboten. Sichtbehinderungen sind nicht zu akzeptieren.

Hinsichtlich der Auflage zur reihenhaften Plakatierung erscheint sie im Sinne der abgestuften Chancengleichheit für die Bewerberinnen und Bewerber für vertretbar.

Das Benennen einer verantwortlichen Person dient u.a. auch dazu, in angemessener Zeit Informationen weiter geben zu können (beispielsweise bei Sachbeschädigungen von Werbetafeln).

Die angekündigten Maßnahmen, die bei Missachtung der Auflagen folgen würden, sind im Lichte des Landesstraßengesetzes bzw. dem Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Rheinland-Pfalz zu sehen. Die Einschränkung zu Nr. 3 ist erforderlich, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Eine massierte Werbung an besagter Stelle würde die Verkehrsteilnehmer ablenken und es würden Gefahren nicht vermieden werden. Deshalb ist diese Einschränkung auferlegt worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Wörth am Rhein, Mozartstr. 2, 76744 Wörth am Rhein oder bei der Geschäftsstelle des Kreisrechtsausschusses bei der Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Günter Winstel
Ordnungsverwaltung

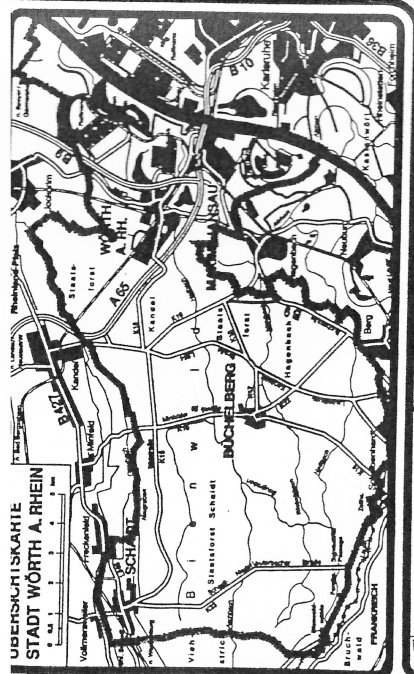
Anlagen:

- 4 Planausschnitte
- 1 Aufstellplätze der Plakattafeln
- 1 Gebührenrechnung
- 1 Überweisungsträger

Abdruck an:

PI Wörth
Herren Scherzer, Deinlein, Zwißler
zur Kenntnisnahme
z.d.A.

**ÜBERSICHTSKARTE
STADT WÖRTH A. RHEIN**



Straßenverzeichnis

- Am Blach C3
- Am Blach C4
- Am Blach C5
- Am Blach C6
- Am Blach C7
- Am Blach C8
- Am Blach C9
- Am Blach C10
- Am Blach C11
- Am Blach C12
- Am Blach C13
- Am Blach C14
- Am Blach C15
- Am Blach C16
- Am Blach C17
- Am Blach C18
- Am Blach C19
- Am Blach C20
- Am Blach C21
- Am Blach C22
- Am Blach C23
- Am Blach C24
- Am Blach C25
- Am Blach C26
- Am Blach C27
- Am Blach C28
- Am Blach C29
- Am Blach C30
- Am Blach C31
- Am Blach C32
- Am Blach C33
- Am Blach C34
- Am Blach C35
- Am Blach C36
- Am Blach C37
- Am Blach C38
- Am Blach C39
- Am Blach C40
- Am Blach C41
- Am Blach C42
- Am Blach C43
- Am Blach C44
- Am Blach C45
- Am Blach C46
- Am Blach C47
- Am Blach C48
- Am Blach C49
- Am Blach C50

Zeichenerklärung

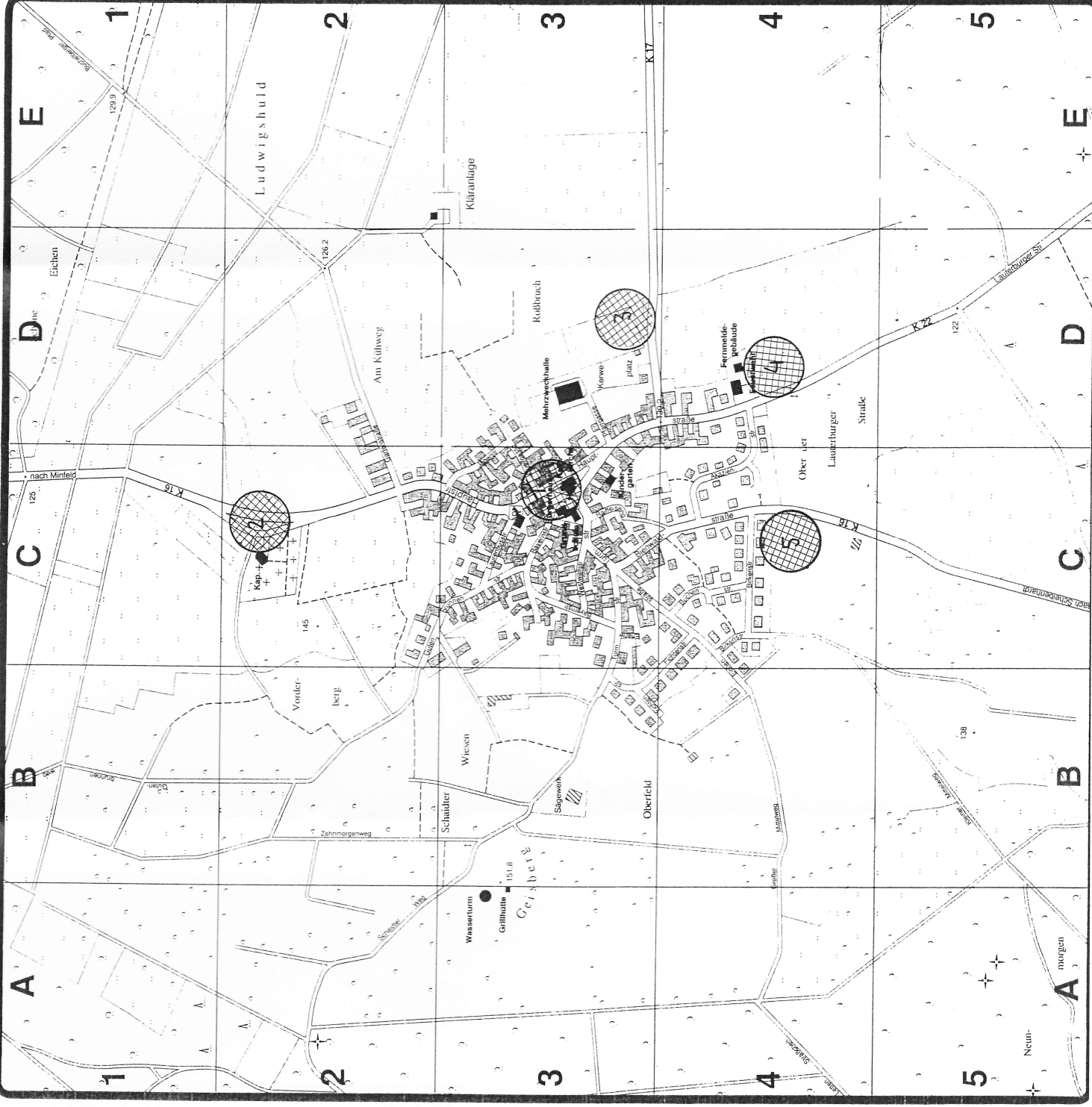
- Wohn- u. Nebengebäude
- Öffentliche Gebäude / Einrichtungen
- Gewerbe- u. Industriegebäude
- Hochhaus
- Eisenbahnlinie
- Ausbahn / Kraftfahrzeugaße
- Hauptverkehrsstraße
- Hauptstraße
- Nebenstraße
- bedeutsamer Weg
- Fahweg / Waldweg
- Fußweg
- Friedhof
- Wald
- Wiese
- Baum- u. Buschgruppen

**PLAKATIERUNGS-
PLAN NR. 3
STANDORTE FÜR
PLAKATSTÄNDER DER
EINZELNEN PARTEIEN**



Stand September 1987
Übersichtskarte: Ingenieurbüro für Kartographie H. Hahn





Straßenverzeichnis

- Akazienstr. C4-D4
- Bayernstr. C3
- Bienwaldstr. C3-C4
- Birkenstr. C4
- Buchenstr. C4
- Eichenstr. B4-C3
- Erlenweg C3
- Fichtenstr. B3,4-C4
- Gartenstr. C2-C3
- Gutenbrunnenstr. C2-C3
- Hauptstr. C2-D4
- Jägerstr. C3-D4
- Laurenzstr. C3
- Lautenburger Str. D4-E5
- Pfarrgasse D3
- Quellgasse C3-C4
- Raffelberggasse C3-C4
- Turnstr. B3-C3
- Westwalstr. C3

Zeichenerklärung

- Wohn- u. Nebengebäude
- öffentliche Gebäude / Einrichtungen
- Gewerbe- u. Industriegebäude
- Hochhaus
- Eisenbahnlinie
- Autobahn / Kraftfahrzeugstraße
- Hauptverkehrsstraße
- Hauptstraße
- Nebenstraße
- befestigter Weg
- Feldweg / Waldweg
- Fußweg
- Friedhof
- Wald
- Wiese
- Baum- u. Buschgruppen

PLAKATIERUNGS-
PLAN NR. 2
VEREINE



Aufstellplätze für die Plakattafeln vor Wahlen

Ortsbezirk Wörth

1. Ludwigstraße, beim Alten Rathaus
2. Bahnhofstraße, neben Stadtplan
3. Ottstraße/Abtswaldstraße, auf der Grünfläche
4. Marktstraße/Tannenstraße, neben Litfaßsäule (Grünfläche)
5. Mozartstraße/Richard-Wagner-Straße, Grünfläche vor dem Zaun Wohnbau
6. Hanns-Martin-Schleyer-Straße/Rich.-Wagner-Straße, Grünfläche an der Einmündung
7. Dorschbergstraße, Parkplatz Bürgerpark
8. Dorschbergstraße/Hanns-Martin-Schleyer-Straße, Grünfläche vor dem Zaun Wohnbau

Ortsbezirk Maximiliansau

1. Maximilianstraße, gegenüber Vater Rhein
2. Cany-Barville-Straße, beim Denkmal
3. Cany-Barville-Straße, Haltestelle Deichweg
4. Pfortzer Straße, Haltestelle Im Rüsten
5. Kunzendorfer Straße, Grünfläche am Kreisel gegenüber SBK

Ortsbezirk Schaidt

1. Feuerwehrhaus
2. Hauptstraße, an der Schule
3. Hauptstraße, vor der Kirchenmauer

Ortsbezirk Büchelberg

Ortvorsteher Klaus Rinnert sieht in Büchelberg keinen Bedarf.

Stadtverwaltung, Mozartstr. 2, 76744 Wörth am Rhein

Piratenpartei
Herr Sven Gretschuskin
Goerdelerstr. 3
76726 Germersheim

Gebührenrechnung

08.04.2014

Gebühren-Nr.:	281	
Gebühr für:	Plakatierungsgenehmigung	
1.02.02.03.431200	Standesamtsgebühren	
5.05.03.02.432240	Bestattungsgenehmigungen	
1.02.02.03.441100	Stammbücher	
1.02.02.04.431200	Gewerbegebühren	
1.02.03.01.432250	Sondernutzungsgebühren	20,00 EUR
1.02.03.01.431200	Verkehrswesen	
	Gesamtbetrag	20,00 EUR

Die obenstehende Gebühr ist sofort an die Stadtkasse zu zahlen.

Quittung

Obenstehenden Betrag erhalten:

Wörth am Rhein, _____

Unterschrift

Gläubiger-Identifikationsnummer (ID): DE97ZZZ00000092992

Bankverbindung: Sparkasse Germersheim-Kandel, IBAN: DE09 5485 1440 0008003337, SWIFT-BIC: MALADE51KAD
VR Bank Südpfalz eG Landau, IBAN: DE44 5486 2500 0007552432, SWIFT-BIC: GENODE61SUW